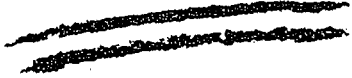


Republik Österreich



Dr. Johannes Ditz
Wirtschaftsminister

Wien, am 8. September 1995
GZ: 10.101/337-Pr/10a/95

XIX. GP.-NR
1685 IAB
1995 -09- 1 1

ZU

1491 10

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Heinz FISCHER

Parlament
1017 W i e n

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 1791/J betreffend illegale Beschäftigung auf Österreichischen Baustellen, welche die Abgeordneten Kaipel, Wimmer, Dietachmayr und Genossen am 14. Juli 1995 an mich richteten, stelle ich fest:

Punkte 1 bis 3 der Anfrage:

Wieviele Unternehmen wurden in den Jahren 1990 bis 1995 aufgrund illegaler Beschäftigung im Wege von Verwaltungsstrafverfahren bestraft?

In welcher Höhe beliefen sich die Strafen?

Republik Österreich

~~Republik Österreich~~
Dr. Johannes Ditz
Wirtschaftsminister

- 2 -

Finden Sie die verhängten Strafen für ausreichend und abschreckend?

Antwort:

Die Gewerbebehörden haben die Einhaltung der gewerberechtlichen Vorschriften zu kontrollieren. Für die Verhängung von Sanktionen wegen der Übertretung sozialversicherungsrechtlicher Vorschriften oder wegen der Nichteinhaltung kollektivvertraglicher Regelungen sind die Gewerbebehörden nicht zuständig. Da mir als Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten in diesem Bereich keine Zuständigkeit zukommt, kann ich zu den Fragen, die sich auf die Durchführung und die Effizienz von diesbezüglichen Verwaltungsstrafverfahren beziehen, keine Aussage treffen.

Punkt 4 bis 6 der Anfrage:

Welche Maßnahmen werden Sie setzen, um illegale Beschäftigung zu verhindern?

Welche Präventivmaßnahmen zur Bekämpfung illegaler Beschäftigung könnten Sie sich vorstellen?

Sehen Sie Möglichkeiten, effektive gesetzliche Regelungen zu schaffen?

Antwort:

Im Zuge der Gewerberechtsnovelle 1992 wurde zur Bekämpfung der illegalen Beschäftigung das stärkste Abwehrmittel eingesetzt, das die Gewerbeordnung kennt, nämlich die Entziehung der Gewerbeberechtigung. Nach § 87 Abs.1 Z 3 GewO 1994 ist die Gewerbeberechtigung zu entziehen, wenn der Gewerbeinhaber infolge schwerwiegender Verstöße gegen die in Zusammenhang mit dem betreffenden Gewerbe zu beachtenden Rechtsvorschriften und Schutzinteressen,

Republik Österreich

Dr. Johannes Ditz
Wirtschaftsminister

- 3 -

insbesondere auch zur Wahrung des Ansehens des Berufsstandes, die für die Ausübung dieses Gewerbes erforderliche Zuverlässigkeit nicht mehr besitzt. Als Schutzinteresse im Sinne der zitierten Bestimmung ist im Gesetz ausdrücklich auch die Hintanhaltung der illegalen Beschäftigung vorgesehen. Von diesem Entziehungstatbestand ist auch ein Gewerbeinhaber bedroht, der schwerwiegende Verstöße gegen arbeitsrechtliche Bestimmungen oder gegen Arbeitnehmer- und Konsumentenschutzbestimmungen begangen hat. Solche Verstöße liegen im Fall der illegalen Beschäftigung etwa dann vor, wenn der Gewerbeinhaber eine diesbezügliche Gesetzesverletzung wiederholt und vorsätzlich begeht, um sich Wettbewerbsvorteile zu verschaffen oder die illegale Beschäftigung geeignet ist, einen nachteiligen Einfluß auf die Lohn- und Arbeitsbedingungen in einem Berufszweig auszuüben. Eine kurzfristige illegale Beschäftigung in einer betrieblichen Notsituation stellt aber noch keinen schwerwiegenden Verstoß dar.

Die Entziehung der Gewerbeberechtigung bleibt jedoch eine ergänzende administrative Maßnahme, die in keiner Weise eine wirksame Vollziehung der sozial- und arbeitsrechtlichen Vorschriften durch die hierfür zuständigen Behörden und Gerichte zu ersetzen vermag.